

Das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBKaktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht». Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

Rechtsgrundlage

Eltern ohne Sorgerecht sollen nach Artikel 275a des Zivilgesetzbuches (ZGB) über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden.

Diese haben auch das Recht, zu Entscheiden angehört zu werden, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind.

Zudem können sie bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

Muss die Lehrperson den Elternteil ohne Sorgerecht von sich aus informieren?

Nein. Dies muss der sorgeberechtigte Elternteil tun. Er hat den anderen Elternteil über besondere schulische Angelegenheiten, z.B. über (Nicht-)Promotionen, Prüfungs-(miss)erfolge und Verhaltensauffälligkeiten rechtzeitig und unaufgefordert zu informieren.

Wenn der Elternteil ohne Sorgerecht von der Lehrperson Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Kindes im schulischen Bereich erhalten möchte, muss er selbst anfragen (sogenannte «Holschuld»). Auf dessen Verlangen hin darf ihm die Lehrperson die Auskunft erteilen. Die Lehrperson ist nicht zur unaufgeforderten Information verpflichtet.

Was beinhaltet das Auskunftsrecht des Elternteils ohne Sorgerecht?

Der Elternteil ohne Sorgerecht kann bei der Lehrperson in gleicher Weise wie der sorgeberechtigte Elternteil Auskunft verlangen. Er ist grundsätzlich berechtigt, die schulische Situation mit der zuständigen Lehrperson ohne Anwesenheit und ohne Wissen des sorgeberechtigten Elternteils zu besprechen.

Das Auskunftsrecht darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, den anderen Elternteil zu kontrollieren. Die Informationen der Lehrperson haben sich daher auf den von der Lehrperson betreuten Bereich zu beschränken.

Dies umfasst Informationen über die Leistungen, das Verhalten und die Entwicklung des Kindes in der Schule, nicht jedoch Angaben über den anderen Elternteil, beispielsweise über dessen familiären Verhältnisse.

Muss der Elternteil ohne Sorgerecht jedes Mal eine neue Anfrage einreichen?

Nein. Es genügt, wenn er ein einmaliges Begehren um regelmässige Orientierung stellt.

In diesem Fall wird die Information zur «Bringschuld» und die Lehrperson muss den Elternteil ohne Sorgerecht von sich aus über wichtige Schulangelegenheiten, z.B. über Elterngespräche, orientieren.

An welchen Schulveranstaltungen kann der Elternteil ohne Sorgerecht teilnehmen?

Der Elternteil ohne Sorgerecht kann grundsätzlich an folgenden Schulveranstaltungen teilnehmen:

- Elternabenden, wenn es um Schullaufbahntrennung geht (z.B. Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I);
- organisierten Elterngesprächen (Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Kindes);
- Schulbesuchstagen, Schulschlussfeiern, Vorstellen von Projektarbeiten.

Muss die Lehrperson vor der Auskunft abklären, ob Einschränkungen des Auskunftsrechts bestehen?

Nein. Sie braucht dies nicht abzuklären. Die Lehrperson darf davon ausgehen, dass die Auskunft grundsätzlich zu erteilen ist.

Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils, die Lehrperson über allfällige Einschränkungen des Auskunftsrechts zu informieren.

CARMEN RYF, ABTEILUNG RECHT DBK